

Merkblatt zu den wasserrechtlichen Anforderungen an die Betriebsanweisung

Betreiber von Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen gemäß § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie Kapitel 10.2 der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 779) eine Betriebsanweisung erstellen und bereithalten. Die Betriebsanweisung enthält Maßnahmen zum Verhalten im bestimmungsgemäßen Betrieb, einen Instandhaltungsplan (Wartungs- und Überwachungsplan) und einen Notfallplan mit Maßnahmen für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb. Umfang und Inhalt der Betriebsanweisung sind im Einzelfall nach den Besonderheiten der Anlage und ihres Betriebes auszulegen. Bei Fragen wenden Sie sich gern an die unten genannten Kontaktpersonen.

Inhalt und Anforderungen

Die Betriebsanweisung umfasst insbesondere folgende Angaben:

1. Maßnahmen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Es werden Verhaltensweisen, Kontrollen und Schutzmaßnahmen für den regulären Betrieb festgelegt, wie beispielsweise:

- Sicht- und Funktionskontrollen von Anlagenteilen vor der Nutzung.
- Kontrollen von Kontrolleinrichtungen unterirdischer Rohrleitungen.
- Entwässerung von Rückhalteeinrichtungen bei Bedarf.
- Abdecken von festen wassergefährdenden Stoffen im Freien zur Vermeidung von Wasserzutritt.

2. Instandhaltungsplan

Ein Instandhaltungsplan dient der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage und setzt sich aus einem Wartungsplan und einem Überwachungsplan zusammen.

- 2.1. Ein Wartungsplan enthält Wartungsmaßnahmen, welche das Fortschreiten der Abnutzung von Anlagenteilen verzögern oder im besten Fall ganz verhindern können.

Beispiele für Maßnahmen im Wartungsplan sind:

- 2.1.1. Schmierem, Nachfüllen, Ergänzen oder Ersetzen von Betriebsstoffen oder Verbrauchsmitteln.
- 2.1.2. Austauschen von Verschleißteilen.
- 2.1.3. Reinigen von Anlagenteilen.

- 2.2. Ein Überwachungsplan muss auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben (z. B. Prüfpflichten gemäß AwSV), behördlicher Zulassungen, technischer Regelwerke, betrieblichen Erfahrungen sowie Hersteller- und Planungsvorgaben erstellt werden. Er legt fest, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind, um den Zustand der Anlage und ihrer Teile zu überprüfen sowie Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu erkennen.

Beispiele für Maßnahmen im Überwachungsplan sind:

- 2.2.1. Erforderliche Kontrollgänge, Funktionskontrollen von Sicherheitseinrichtungen.
- 2.2.2. Feststellung von Stoffen in einer Rückhalte- oder Kontrolleinrichtung.

3. Notfallplan

Im Notfallplan sind alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu definieren, die für die Schadensbegrenzung bei Leckagen oder bei Betriebsstörungen erforderlich sind (inklusive Notfallkontakte und Zuständigkeiten), wie beispielsweise:

- 3.1. Aufnehmen und Eindämmen von Leckagen durch Bindemittel.
- 3.2. interne Informations- und Meldekette mit Nennung von Namen und Erreichbarkeiten.

Ausnahmeregelungen bei der Erstellung einer Betriebsanweisung

Die Betriebsanweisung ist für folgende Anlagen nicht erforderlich:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe A ^{*1},
2. Eigenverbrauchstankstellen ^{*1},
3. Heizölverbraucheranlagen ^{*2},
4. Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen bis 100 m³ ^{*1},
5. Anlagen mit festen Gemischen bis 1000 Tonnen ^{*1}.

Die Betriebsanweisung nach AwSV darf auch mit nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. GefStoffV, BetrSichV) erforderlichen Betriebsanweisungen zusammengefasst werden, wenn die nach AwSV notwendigen Angaben kenntlich gemacht sind.

Unterweisung des Betriebspersonals

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Kontakt:

E-Mail: wassergefaehrdendestoffe@mail.aachen.de

Tel.:	Frau Koch	0241 432-36327
	Frau Lippold	0241 432-36322
	Frau Schulte-Marxloh	0241 432-36326
	Herr Weishaupt-Jung	0241 432-36325

Stand: 07.11.2025

^{*1} Es ist stattdessen ein Merkblatt nach Anlage 4 AwSV zu erstellen. Auf das Anbringen eines Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

^{*2} Es ist stattdessen ein Merkblatt nach Anlage 3 AwSV zu erstellen.